

Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 7.11.1966 (RABl. 324) über die Inschutznahme des Litzelsees und seiner Umgebung als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.7.1967, Nr. II/4-8459 Ro 3, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 20.12.1967, Nr. 21 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230 - 8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

Über die Inschutznahme des Litzelsees und seiner Umgebung als Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschliebung der Regierung von Oberbayern vom 18. Juli 1967 Nr. II/4 - 8459 Ro 3 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Litzelsees und seiner Umgebung in den Gemeinden Prutting und Stephanskirchen (Krs. Rosenheim) werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient damit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungsgebietes.

2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet des Litzelsees und seiner Umgebung in den Gemeinden Prutting

und Stephanskirchen, Lkrs. Rosenheim.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:
Von der Stelle, an welcher der Weg Flur-Nr. 1580 Gemarkung Prutting von dem von Rotterstetten nach Haidham führenden Weg Flur-Nr. 1574 Gemarkung Prutting im Daxerholz abzweigt, in südöstlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flur-Nr. 1580 Gemarkung Prutting bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Flur-Nr. 1491 Gemarkung Prutting und sodann entlang der Südwestgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1492 Gemarkung Prutting bis zur Westgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1493 Gemarkung Prutting, von dort in südsüdwestlicher Richtung entlang der Westgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 1493, 1493 1/2 Gemarkung Prutting bis zur Südwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 1493 1/2 Gemarkung Prutting, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 1493 1/2, 1494, 1498, 1499, 1505, 1255, 1254 und der Südwestseite des Weges Flur-Nr. 1250 1/2 bis zur Westgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1249 Gemarkung Prutting, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze und in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1249 Gemarkung Prutting, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 1248, 1246, 1242 Gemarkung Prutting bis zur Gemeindegrenze Stephanskirchen an der Nordostecke der Flur-Nr. 934 Gemarkung Stephanskirchen, von dort in südlicher Richtung ca 200 m entlang der Gemeindegrenze bis zur Nordgrenze der Flur-Nr. 935 Gemarkung Stephanskirchen, sodann in nordwestlicher Richtung in gerader Linie über das Grundstück Flur-Nr. 933 Gemarkung Stephanskirchen bis zum Ostende des Weges Flur-Nr. 924 Gemarkung Stephanskirchen und weiter entlang der Nordseite dieses Weges bis zur Nordostecke des Grundstücks Flur-Nr. 911 1/2 Gemarkung Stephanskirchen, von dort entlang der Südgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 910 1/2, 911, Gemarkung Stephanskirchen bis zur Gemeindegrenze Stephanskirchen/Prutting und weiter entlang der Südgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1667 Gemarkung Prutting bis zur Ostseite des Weges Flur-Nr. 1655 Gemarkung Prutting, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flur-Nr. 1655 Gemarkung Prutting bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1666 Gemarkung Prutting, von dort in nordöstlicher Richtung in gerader Linie über die Grundstücke Flur-Nr. 1666, 1663 1/2, 1663 1/4, 1663 1/5, 1663, 1635 1/3, 1634, 1631, 1630, 1627, 1626, 1623, 1624, 1618, 1615, 1614, 1573, 1581 und 1579 Gemarkung Prutting zum Ausgangspunkt.
4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:5000) eingetragen,

welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt. Bei Differenzen zwischen der Grenzbeschreibung in Ziffer 3 und der Darstellung in der Landschaftsschutzkarte ist die Grenzbeschreibung allein maßgebend.

5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Absatz 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341).

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962, GVBl. S. 179), insbesondere
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- oder Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser
 - bb) Einfriedungen oder Zäune
 - cc) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben errichten oder ändern will, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind. Von der Erlaubnispflicht für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;
 - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hier für zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
 - c) Wasserläufe, Teiche oder Seeflächen verändern oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzenwuchses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an den Ufern vornehmen will;

- d) Kahlschläge oder Saumkahlschläge durchführen oder Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes abholzen will;
 - e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder verändern will;
 - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge errichten oder betreiben will;
 - g) Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere Werbevorrichtungen anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c, e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme, anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne oder sonstigen Unterlagen beizufügen. Unberührt hiervon bleiben lediglich Veränderungen, welche ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei oder der normalen Instandsetzung der Gewässer vorgenommen werden, sofern es sich hierbei nicht um eine der in § 3 bezeichneten Maßnahmen handelt.

§ 5

Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 31. August 1951 Nr. 4205-2/324-2- Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 22 vom 8. September 1951 - außer Kraft.

Rosenheim, den 28. Dezember 1976

Weiderhell
stellv. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7.11.1966 (FABl. Nr. 21/1967). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

